UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Chemie und Mineralogie

Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das zweite Hauptfach Chemie im Studiengang Magister Artiuman der Universität Leipzig

Vom 31. Januar 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14. November 2000 folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das zweite Hauptfach Chemie vom 10. Oktober 1995 im Studiengang Magister Artium erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 10. Oktober 1995 für das zweite Hauptfach Chemie im Studiengang Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 10. Oktober 1995 Nr. 42, S. 1 - 7) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Geltungsbereich:

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des zweiten Hauptfaches Chemie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig."

2. Zu § 7 Studienberatung:

Nach Satz 5 wird eingefügt:

"Studierende, die nicht bis zum Beginn des dritten Semesters einen Leistungsnachweis erbracht haben oder die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen jeweils im dritten bzw. fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen."

3. Zu § 8 Umfang des Studiums:

Der § 8 wird neu gefasst:

"Das Studium des zweiten Hauptfaches Chemie umfasst Veranstaltungen im Pflichtund Wahlpflichtbereich von 72 Semesterwochenstunden (SWS)."

4. Zu § 10 Aufbau des Studiums:

In Satz 1 sind die Worte "Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für Chemie als zweites Hauptfach" durch die Worte "Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das zweite Hauptfach Chemie" zu ersetzen.

Nach Satz 1 wird eingefügt:

"Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können studienbegleitend abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für das entsprechende Fach vorliegen."

5. Zu § 10 Aufbau des Studiums:

Der im Grund- und Hauptstudium enthaltene Satz "Der Gesamtumfang beträgt 40 SWS." ist jeweils durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS."

Die Festlegungen zu den Wahlveranstaltungen sind zu streichen.

6. Zu § 14 Anrechnung von Studienleistungen:

Der Paragraph wird neu gefasst:

"Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998."

7. Zu Studienablaufplan:

Die im Studienablaufplan ausgewiesenen insgesamt 8 SWS Wahlstunden entfallen.

Artikel 2

- Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das zweite Hauptfach Chemie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Mineralogie vom 18. September 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 14. November 2000.
 - Die Bestätigung der Anzeige der Studienordnung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 (Az.: 2-7831-12/26-2).
- 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das zweite Hauptfach Chemie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.
- 3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Studienordnung für das zweite Hauptfach Chemie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 31. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl Rektor

V. Anlagen

Anlage Nr. 58

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das zweite Hauptfach Chemie

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14. November 2000 folgende Anlage Nr. 58 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das zweite Hauptfach Chemie erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist das Studium des Faches Chemie an der Universität Leipzig nur als zweites Hauptfache möglich. Das erste Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerangebot einer sozial- oder geisteswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:
 - Anorganische und Allgemeine Chemie
 Organische Chemie
 Dhysikalische Chemie
 - Physikalische Chemie 1
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:
 - ein Leistungsnachweis und ein Praktikantenschein im Schwerpunkt (1) sowie
 - ein Leistungsnachweis in den beiden anderen Bereichen.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das zweite Hauptfach Chemie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im zweiten Hauptfach Chemie

nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Bereiche:

- Anorganische und Allgemeine Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

aus einer zweistündigen Klausur (120 Minuten) und in einem der beiden verbleibenden Bereiche nach Wahl des Kandidaten aus einer mündlichen Prüfung.

Prüfungsinhalt der Klausur und der mündlichen Prüfung sind vorgegebene Prüfungsschwerpunkte aus dem Vorlesungsstoff.

Der Kandidat kann einen Prüfungsschwerpunkt auswählen, der in der mündlichen Prüfung mit etwa der Hälfte der Prüfungszeit berücksichtigt wird.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach Chemie nach Wahl des Kandidaten in einem der nachstehenden Bereiche:

- Anorganische und Allgemeine Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

aus einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) und aus einer mündlichen Prüfung. In einem der beiden verbleibenden Bereiche legt der Kandidat nach seiner Wahl zusätzlich eine mündliche Prüfung ab.

Prüfungsinhalt der Klausur und der mündlichen Prüfung sind vorgegebene Prüfungsschwerpunkte aus dem Vorlesungsstoff.

Der Kandidat kann je Bereich einen Prüfungsschwerpunkt auswählen, der nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war und in der mündlichen Prüfung mit etwa der Hälfte der Prüfungszeit berücksichtigt wird.

Diese Anlage Nr. 58 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das zweite Hauptfach Chemie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 22. Dezember 2000 (Az.: 2-7831-12/26-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 31. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl Rektor